

Große Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Zaklin Nastic, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Praxis der Abschiebungshaft seit 2015

Die Zahl der in Abschiebungshaft genommenen Menschen ist seit 2008 kontinuierlich zurückgegangen, von 8 805 im Jahr 2008 auf 2 058 im Jahr 2014 (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 17/10597 und 18/7196, Antwort zu Frage 2). Dies war unter anderem eine Folge der höchst-richterlichen Rechtsprechung zu rechtswidrigen Inhaftierungen und zu einer unzureichenden Rechtsgrundlage, insbesondere in Bezug auf die so genannte Dublin-Haft und mit Blick auf EU-rechtlich geforderte spezielle Hafteinrichtungen außerhalb gewöhnlicher Haftanstalten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/7196). Zeitweilig verfügte eine Mehrheit der Bundesländer deshalb über keine eigenen Abschiebungshafteinrichtungen mehr und ließ Abschiebungshaft in Einzelfällen in den (kaum genutzten) Haftanstalten anderer Bundesländer in Amtshilfe vollziehen. Einzelne Bundesländer zeigten sich offen für eine Abschaffung der Abschiebungshaft und die Entwicklung von Alternativen, bei denen weniger in die Freiheitsrechte der Betroffenen eingegriffen wird (vgl. ebd., Antwort zu Frage 32). Die Rückführungsrichtlinie der EU (2008/115/EG) sieht einen Vorrang „freiwilliger“ Ausreisen (Erwägungsgrund 10, Artikel 7) und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und eine Abschiebungshaft nur als „letztes Mittel“ (Artikel 8 Absatz 4) vor.

Aufgrund einer in den letzten Jahren gestiegenen – inzwischen wieder sinkenden – Zahl Asylsuchender und eines zwischenzeitlichen deutlichen Anstiegs der Abschiebungen ist mit einer Umkehr des langjährigen Trends zu weniger Abschiebungshaft zu rechnen (www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/statistiken/). Auf einem Treffen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 wurde unter anderem – mit Ausnahme Thüringens – vereinbart, dass die Länder eine ausreichende Zahl von Abschiebungshaftplätzen zur Verfügung stellen sollen. Zahlen zur Abschiebungshaft liegen auf Bundesebene jedoch nicht vor, weshalb die Daten im Rahmen dieser Großen Anfrage ermittelt werden sollen. Die fragestellende Fraktion geht davon aus, dass auch die Bundesregierung ein Interesse an aktuellen Informationen zur Praxis der Abschiebungshaft haben muss und sich diese durch eine entsprechende Abfrage gegenüber den Bundesländern mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann.

Abschiebungshaft wird nicht wegen einer begangenen Straftat, sondern zur effektiveren Durchsetzung der Ausreisepflicht verhängt. Die Inhaftierung ist ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Freiheitsrechte, auf die Abschiebungshaft sollte aus Sicht der Fragesteller deshalb grundsätzlich verzichtet werden. Bei den Betroffenen handelt es sich in der Regel um völlig unbescholtene Menschen, häufig

sogar um Schutzsuchende, die zur Durchsetzung des faktisch gescheiterten und rechtlich und politisch höchst umstrittenen Dublin-Systems in andere EU-Mitgliedstaaten zurückgeschickt werden sollen, um dort ihr Asylverfahren zu betreiben (Überstellungshaft). Vielfach sind deshalb auch offenkundig schutzbedürftige Flüchtlinge, etwa aus Syrien, von Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft betroffen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Fachverbände schätzten, dass solche „Dublin-Fälle“ etwa 60 bis 80 Prozent aller Abschiebungshaftfälle ausmachen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/249).

Zur Dublin-Haft konnte die Bundesregierung über Jahre hinweg keine genaueren statistischen Angaben machen (vgl. zuletzt: Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 26). Für den Zeitraum von Februar bis Juli 2017 liegen infolge einer Sondererhebung durch die Bundespolizei zumindest Zahlen für Dublin-Verfahren an der Grenze vor (vgl. Bundestagsdrucksache 19/273, Antwort zu Frage 22). Demnach wurde in dieser Zeit in 364 Fällen Überstellungshaft beantragt, in 20 Fällen hätten die Amtsgerichte diese Anträge zurückgewiesen.

Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20 Juli 2017 (BGBl. I, S. 2780) wurde die maximale Dauer des Mitte 2015 geschaffenen Ausreisegewahrsams von vier auf zehn Tage verlängert. Zudem wurde eine Abschiebungshaft für so genannte Gefährder geschaffen, die nach Einschätzung des Paritätischen Gesamtverbandes „eine rechtsstaatlich nicht zulässige Form der Präventivhaft“ darstellt (Ausschussdrucksache 18(4)825, S. 5). Der Sachverständige Dr. Carsten Hörich von der Universität Halle/Wittenberg erklärte bei der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 27. März 2017 zu diesem Gesetz, dass die Abschiebungshaft bei „Gefährdern“ und der zehntägige Ausreisegewahrsam gegen verbindliches Unionsrecht verstießen (Ausschussdrucksache 18(4)825 E, S. 20).

Nur wenige Bundesländer erfassen, wie viele Haftanträge im Bereich der Abschiebungshaft von den Gerichten wieder aufgehoben werden, in Nordrhein-Westfalen waren dies im Jahr 2015 30 Prozent (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 9). Mangels offizieller Zahlen veröffentlicht der spezialisierte Rechtsanwalt Peter Fahlbusch regelmäßig seine eigene Bilanz zu rechtswidrigen Abschiebungsinhaftierungen (www.taz.de/Interview-ueber-Abschiebehaft/!5469437/). Zum Stand 28. Februar 2018 (E-Mail von Peter Fahlbusch vom 1. März 2018) hatte er seit 2001 bundesweit 1 510 Mandantinnen und Mandanten in Abschiebungshaftverfahren vertreten. 743 von ihnen, d. h. knapp 50 Prozent, wurden nach den vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen rechtswidrig inhaftiert (manche für einen Tag, manche monatelang). Zusammengezählt kommen nach dieser Statistik auf diese 743 Menschen neunzehntausendfünfhundertundzwölf (in Zahlen: 19 512) rechtswidrige Hafttage. Im Durchschnitt befand sich jede/r Mandant/in knapp vier Wochen zu Unrecht in Haft. Der Richter am Bundesgerichtshof (BGH) Prof. Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch wies darauf hin, dass Entscheidungen der Amtsgerichte in Freiheitsentziehungssachen, die vom BGH überprüft wurden, sich zu etwa 85 bis 90 Prozent als rechtswidrig erwiesen hatten (Schmidt-Räntsch, NVwZ 2014, S. 110). Bereits im Jahr 2006 gab es Einschätzungen, wonach 30 bis 40 Prozent der Betroffenen zu Unrecht inhaftiert werden und die Abschiebungshaft zu häufig, zu leichtfertig und zu lange angeordnet wird (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3537, S. 3).

Gerichtsentscheidungen weisen auf Mängel bei der Beantragung bzw. Verhängung von Abschiebungs- oder Überstellungshaft hin, etwa in Bezug auf die fehlende Vorlage der Ausländerakte (Landgericht Heidelberg vom 27. Februar 2018 – 3 T 3/18, mit Verweis auf: BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2007 – 2 BvR 1033/06), die Nichtberücksichtigung der unionsrechtlich geforderten „erheblichen“ Fluchtgefahr bei der Überstellungshaft (Landgericht Verden vom 15. Februar 2018 – 6 T 106/17), das Fehlen einer Rückkehrentscheidung oder einer Ausreisepflicht (Bundesgerichtshof vom 11. Januar 2018 – V ZB 62/17,

Landgericht Landshut vom 14. Februar 2018 – 64 T 3214/17, Landgericht Halle vom 16. Oktober 2017 – 1 T 271/17), pauschale oder unzureichende Begründungen (Bundesgerichtshof vom 25. Januar 2018 – V ZB 107/17, Landgericht Osnabrück vom 21. Februar 2018 – 11 T 26/18), fehlende oder unzureichende Beteiligungen oder Ladungen von Anwältinnen bzw. Anwälten (Landgericht Frankfurt a. M. vom 13. Februar 2018 – 2-29 T 36/18), unzureichende Belehrungen/Anhörungen der Betroffenen (Landgericht Osnabrück vom 19. September 2017 – 11 T 135/17, Landgericht Oldenburg vom 10. August 2017 – 14 T 67/17), Verstöße gegen den Beschleunigungsgrundsatz (Landgericht Braunschweig vom 29. Oktober 2017 – 8 T 475/17), unzureichende haftrichterliche Anhörungen der Betroffenen (Landgericht Osnabrück vom 15. November 2017 – 11 T 373/17), vermeidbaren Verzögerungen im Verfahren (Landgericht Traunstein vom 8. Februar 2017 – 4 T 159/17).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Personen befanden sich nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung zu den Stichtagen 30. Juni 2015, 30. Juni 2016, 30. Juni 2017 (hilfsweise jeweils zum 31. Dezember) und zum letzten aktuellen Zeitpunkt in Abschiebungshaft (bitte auflisten nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: unter 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter und zudem nach Abschiebungs-, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam unterscheiden, soweit möglich)?
2. Wie viele Personen waren nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016, 2017 bzw. im Jahr 2018 (soweit vorliegend) in Abschiebungshaft (bitte auflisten nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter und zudem nach Abschiebungs-, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam unterscheiden, soweit möglich; bitte auch kenntlich machen, wie viele dieser Personen gegebenenfalls nicht in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen bzw. in herkömmlichen Justizvollzugsanstalten inhaftiert waren; bitte weiterhin angeben, wie viele besonders schutzbedürftige Personen – Schwangere, Minderjährige, Ältere, Behinderte usw. – in Haft waren)?
3. Welche Staatsangehörigkeiten hatten nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung die in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 (soweit vorliegend) in Abschiebungshaft befindlichen Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Bundesländern differenzieren)?
4. Welche Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen an welchen Standorten gibt es nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern oder sind geplant (bitte auch Angaben zu deren maximaler Belegungszahl, Betreiber und etwaigen Besonderheiten machen), und welche speziellen Vollzugsregelungen gelten nach Länderangaben in diesen Einrichtungen, etwa in Bezug auf Einschlusszeiten, Besuchsregelungen (Zeiten, Häufigkeit usw.), Nutzung von privaten Mobiltelefonen, sonstige Kommunikationsmöglichkeiten, Tragen privater Kleidung, eigene Essenszubereitung, Beschäftigungs- und/oder Freizeitmöglichkeiten usw.?
5. Welche Absprachen, Pläne und konkrete Vereinbarungen zwischen einzelnen Bundesländern gibt es nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung zur bundesländerübergreifenden Nutzung von Abschiebungshafteinrichtungen, und in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen (Kostenerstattung usw.) wird hiervon Gebrauch gemacht?

6. In welchen Abschiebungshafteinrichtungen werden nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung einzelne Aufgaben oder der Betrieb dieser Einrichtungen durch private Unternehmen in welchem Umfang, seit wann, und unter welchen Bedingungen (Kosten, Personal, Kontrollen usw.) wahrgenommen?
7. Welche Kenntnisse haben die Bundesländer nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung zur Art der beantragten oder vollzogenen Abschiebungs-, Sicherungs-, Überstellungshaft oder zum Ausreisegewahrsam bzw. zu den maßgeblichen Inhaftierungsgründen (bitte nach Bundesländern und den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 differenzieren)?
8. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen der Bundesländer gibt es nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung zu der Anzahl der in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 gestellten Abschiebungs- (Überstellungs- usw.) haftanträge und dazu, wie viele dieser Anträge von den Gerichten zurückgewiesen bzw. wie viele im Verlauf der Haft wieder aufgehoben wurden bzw. wie viele (nachträgliche) gerichtliche Feststellungsentscheidungen es gab, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert und in absoluten und relativen Zahlen angeben und soweit möglich nach Haft vor einer Abschiebung bzw. vor einer Überstellung differenzieren) – und welche Kenntnisse oder Einschätzungen der Bundesländer liegen vor zu Schadensersatzzahlungen wegen rechtswidriger Abschiebungsinhaftierungen und zu gewährten Verfahrenskostenhilfeentscheidungen unter Beiordnung von Anwältinnen und Anwälten (bitte so differenziert wie möglich ausführen)?
9. Wie bewerten die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die Bundesländer das neue Instrument des Ausreisegewahrsams und die neuen Abschiebungshaftregelungen im Umgang mit so genannten „Gefährdern“ aufgrund der bisherigen Erfahrungen, und welche Rechtsprechung liegt diesbezüglich bereits vor (bitte darstellen)?
10. Mit welchen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben usw. wird die Abschiebungshaft in den einzelnen Bundesländern nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung geregelt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
11. Wie viele Personen befanden sich nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 für wie lange in Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft bzw. im Ausreisegewahrsam (bitte differenzieren, auch nach Bundesländern, Geschlecht, über bzw. unter 18 Jahre alt und Zeitdauer: bis zu zwei Wochen, zwei bis sechs Wochen, sechs Wochen bis drei Monate, drei bis sechs Monate, sechs bis zwölf Monate, zwölf bis 15 Monate, von 15 bis 18 Monate), und bei welchen Staatsangehörigkeiten sind besonders lange Haftzeiten festzustellen, und welche Gründe gibt es hierfür?
12. Wie viele der Personen in Abschiebungshaft wurden nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung wieder entlassen, und welche Kenntnisse oder Einschätzungen liegen zu den Gründen hierfür vor (z. B. freiwillige Ausreise, richterliche Anordnung, Änderung der Sachlage usw.; bitte nach Jahren, seit 2015, Bundesländern und Haft im Abschiebungs- bzw. Dublin-Überstellungsverfahren bzw. im Ausreisegewahrsam differenzieren), und in Bezug auf welche Staatsangehörigkeiten sind welche Besonderheiten festzustellen?

13. Wie vielen Abschiebungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) ging nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 eine Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft bzw. ein Ausreisegewahrsam voraus (bitte nach Jahren und Bundesländern und den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?
14. Welche Geldbeträge wurden nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung seit 2015 von Abschiebungshäftlingen zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft bzw. für Abschiebungen einbehalten (bitte nach Jahren und Bundesländern sowie Kosten für Haft bzw. Abschiebung differenziert auflisten), welche Geldbeträge wurden im Nachhinein eingenommen, etwa im Rahmen späterer Wiedereinreisen, und welche Regelungen gelten diesbezüglich (zur Kostenbegleichung als Bedingung einer Wiedereinreise: Ausnahmeregelungen, Fristen usw.)?
15. Wie hoch waren nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung seit 2015 die Anzahl und der Anteil derjenigen Abschiebungshäftlinge, die direkt im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft genommen wurden, und wie viele Personen wurden direkt im Anschluss an eine Strafhaft abgeschoben (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten) – welche gesonderten Angaben lassen sich zur Abschiebungshaft in Bezug auf so genannte Gefährder machen (bitte ausführen)?
16. Wie werden nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung die Vorgaben des Artikels 17 der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG (im Folgenden: Richtlinie) zur Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien konkret umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten, soweit es Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 16 – gegeben hat), wann liegt z. B. ein „äußerster Fall“ vor, in dem eine Inhaftierung ausnahmsweise zulässig ist, als was wird eine „kürzestmögliche angemessene Dauer“ angesehen, welche Höchstdauern gibt es, welche gesonderten Unterbringungen für Familien gibt es, und wie wird ein „angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet“, wie, und in welchem Umfang werden Freizeitbeschäftigungen und Spielmöglichkeiten oder ein „Zugang zur Bildung“ gewährleistet, wie wird dem Vorrang des Kindeswohls bei der Inhaftierung Minderjähriger Rechnung getragen, und wie sind entsprechende Einrichtungen beschaffen, die zur Berücksichtigung der altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern in der Lage sind?
17. Wie wird nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung Artikel 10 der Richtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, welche „geeigneten Stellen“ werden in den Bundesländern zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen beteiligt, wie wird die Berücksichtigung des Kindeswohls in diesem Zusammenhang näher konkretisiert, und inwieweit beinhaltet die Vergewisserung nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie auch eine Prüfung, ob die Übergabe an ein Mitglied der Familie, einen Vormund oder eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ im Rückkehrstaat dem Kindeswohl entspricht (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten, soweit es Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 17 – gegeben hat)?

18. Wie wird nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, insbesondere auch zur Situation von traumatisierten Personen entsprechend Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten, soweit es Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 18 – gegeben hat)?
19. Welche Regelungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern zu den Geldbeträgen („Handgeld“), die den Betroffenen in Abschiebungshaft bzw. bei der Abschiebung belassen bzw. nach einer Abschiebung ausgehändigt werden, um z. B. die Weiterfahrt vom Flughafen an den Herkunftsort oder erste Übernachtungen und Verpflegung zu ermöglichen usw., und welche sonstigen Regelungen bestehen zu Gepäck und anderen Dingen, die im Rahmen einer Abschiebung mitgenommen werden dürfen (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten, soweit es Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 19 – gegeben hat)?
20. Welche Länderangaben liegen der Bundesregierung vor zum Umfang bzw. der Inanspruchnahme ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlungen in Abschiebungshaft seit 2015 (bitte nach Bundesländern und, soweit möglich, nach Jahren differenzieren)?
21. Welche Formen der (kostenlosen) Rechtsvertretung, Rechtsberatung, Information und sozialen Betreuung gibt es in den Abschiebungshafteinrichtungen nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten, soweit es Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 21 – gegeben hat)?
22. Welche Länderangaben liegen der Bundesregierung vor zu den Kosten der Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und Jahren – seit 2015 – differenzieren und angeben: durchschnittliche tägliche Kosten der Abschiebungshaft pro Person – Tagessatz – und Gesamtkosten im Jahr; diese soweit möglich bitte auch nach Personal-, Dolmetscher-, Sach- bzw. Gebäudkosten usw. differenzieren), und welche Landesregelungen bzw. Daten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung dazu, welche Kosten im Rahmen der Abschiebungshaft in welcher Höhe nach § 66 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Rechnung gestellt werden bzw. wurden?
23. Welche Länderangaben liegen der Bundesregierung vor zu den Kosten des Abschiebungsverfahrens im Allgemeinen (bitte so differenziert wie möglich und nach Jahren differenziert – seit 2015 – angeben, z. B. Transportkosten, Botschaftsvorfürungen, Passbeschaffung, Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen usw.)?
24. Wie viele Personen in der Abschiebungshaft kamen seit 2015 nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden oder nahmen sich das Leben (bitte nach Jahren und Bundesländern und soweit möglich nach konkreter Handlung und Datum differenzieren)?

25. Wie viele Personen wurden seit 2015 nach Länderangaben gegenüber der Bundesregierung bzw. nach Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert antworten und soweit vorhanden weitere Angaben zur Dauer der Inhaftierung, zu den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten, zum Anteil der Minderjährigen, zu Entlassungen und Gründen hierzu usw. machen), wie vielen Überstellungen ging eine Inhaftierung voraus (bitte nach Jahren differenzieren, seit 2015)?
26. Wie beurteilen die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die Bundesländer die praktische Anwendung, die bisherigen Erfahrungen und Probleme sowie die bislang vorliegende Rechtsprechung in Bezug auf die 2015 erfolgte gesetzliche Neuregelung zu Abschiebungshaftgründen bzw. zur (erheblichen) Fluchtgefahr (§ 2 Absatz 14 und 15 AufenthG), insbesondere hinsichtlich der Inhaftierungspraxis im Dublin-Verfahren und konkret bezogen auf § 2 Absatz 15 Satz 2 AufenthG, wonach eine erhebliche Fluchtgefahr schon dann angenommen werden könne, wenn Betroffene einen anderen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder Asylgewährung verlassen haben und diesen den Umständen nach auch nicht in absehbarer Zeit wieder aufsuchen wollen – obwohl die Dublin-III-Verordnung regelt, dass eine Haft nicht allein deshalb erfolgen darf, weil Personen um Schutz nachsuchen und dem Dublin-Verfahren unterliegen (vgl. Erwägungsgrund 20 und Artikel 28 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung)?
27. Welche Anstrengungen haben die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die Bundesländer seit 2015 unternommen, dass angesichts der enormen Belastungen für die Betroffenen durch die Abschiebungshaft Alternativen zur Abschiebungshaft geschaffen, systematisch geprüft und bevorzugt angewandt werden (bitte nach Bundesländern differenziert antworten und darlegen)?
28. Welche Anstrengungen haben die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die Bundesländer unternommen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden, aber auch Richterinnen und Richter über die rechtlichen Anforderungen an die Beantragung und Verhängung von Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft umfassend zu informieren und sie entsprechend zu schulen und weiterzubilden, angesichts der mutmaßlich hohen Quote rechtswidriger Abschiebungshaftanträge bzw. -beschlüsse (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) und vor dem Hintergrund der komplexen Rechtslage, bei der EU-Recht, nationales Recht und die Rechtsprechung berücksichtigt werden müssen (bitte nach Bundesländern differenziert antworten und darlegen)?
29. Wie beurteilen die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die Bundesländer angesichts der mutmaßlich hohen Quote rechtswidriger Abschiebungshaftanträge bzw. -beschlüsse (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) und des hohen Guts der Freiheit der Person die Frage der Notwendigkeit einer Regelung, wonach Abschiebungshäftlinge von Beginn an oder spätestens nach Ablauf einer kurzen Frist (spezialisierte) Anwältinnen oder Anwälte beigeordnet bekommen sollten, vergleichbar beispielsweise der Regelung zur Untersuchungshaft im Strafverfahren (bitte begründen)?

30. Welche Gesetzesänderungen oder sonstigen Vorhaben sind geplant oder seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat erwünscht, mit Blick auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 (Zeilen 5072 ff.), „Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, einschließlich des Beschwerdeverfahrens“ „praktikabler“ auszugestalten, „die Voraussetzungen“ abzusenken und „klarer“ zu bestimmen, und welche Problemanalyse und welche Erfahrungswerte liegen dem zugrunde (bitte so genau wie möglich darlegen)?

Berlin, den 22. März 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion